



HVBG

HVBG-Info 14/1996 vom 26.04.1996, S. 1119 - 1135, DOK 402.4/017-LSG

**Zur Frage der Anwendung des § 573 Abs. 1 RVO beim Besuch eines nebenberuflichen Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1995 - L 17 U 152/95**

Zur Frage der Anwendung des § 573 Abs. 1 RVO beim Besuch eines nebenberuflichen Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1995 - L 17 U 152/95 - (Über den Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 70/96 - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hatte sich in seiner Sitzung am 20.12.1996 - L 17 U 152/95 - mit der Frage der JAV-Berechnung nach § 573 Abs. 1 RVO zu befassen. Der Kläger, der hauptberuflich als Betriebselektriker beschäftigt war, nahm gleichzeitig an einem nebenberuflichen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Elektroinstallateur-Handwerk teil. Kurz vor Ablegung der Meisterprüfung verunglückte er in seiner Eigenschaft als Jagdaufseher beim Reinigen eines Revolvers. Von der beklagten LBG wurde der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt. Aufgrund der bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährte die Beklagte eine Verletztenrente, für deren JAV sie den tatsächlichen Bruttoverdienst als Elektroinstallateur im Jahre vor dem Unfall zugrundelegte. Demgegenüber vertrat der Kläger die Ansicht, daß aufgrund des von ihm besuchten nebenberuflichen Lehrganges zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung sein JAV gem. § 573 Abs. 1 RVO zu berechnen sei. Ohne den erlittenen Arbeitsunfall hätte er nach dem vorliegenden Prüfungsplan der Handwerkskammer die Meisterprüfung abschließen können. Dazu sei es jedoch aufgrund des Arbeitsunfalles nicht mehr gekommen.

Im nachfolgenden sozialgerichtlichen Verfahren hat das LSG in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vordergerichtes bestätigt, daß der Kläger keinen Anspruch auf Neuberechnung seines JAVes gem. § 573 Abs. 1 RVO habe. Entscheidend hierfür sei nach Auffassung des Gerichts, daß die vom Kläger durchgeführte Bildungsmaßnahme nicht unter dem Begriff der Berufsausbildung i.S.v. § 573 Abs. 1 RVO subsumiert werden könne. Wesentliche Voraussetzung hierfür sei,

- daß eine Schul- bzw. Berufsausbildung im Sinne vgl. Vorschrift durchgeführt werde,
- daß diese Maßnahme die Arbeitszeit des Versicherten ausschließlich oder überwiegend in Anspruch nehme
- und es ihm deshalb unmöglich mache, außerhalb der für die Ausbildung erforderlichen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Werde während der Ausbildung das bisherige Beschäftigungsverhältnis mit voller Arbeitsleistung und gegen

volles Entgelt fortgesetzt, so sei die sozialversicherungsrechtliche Stellung der betreffenden Person nicht durch die Berufsausbildung, sondern durch die Tätigkeit im Erwerbsleben geprägt. Auch das Vorbringen des Klägers, er habe die Absolvierung der Meister-Lehrgänge in Abend- und Wochenendkursen im Interesse seines Arbeitgebers gewählt, sei nach Auffassung des Gerichts nicht überzeugend. Diese Entscheidung lag nämlich nicht allein im Interesse des Arbeitgebers, sondern wesentlich auch im Interesse des Klägers. Denn hierdurch blieb ihm ein sicherer Arbeitsplatz mit einem gesicherten Erwerbseinkommen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes erhalten.